

über die Ausschließung (auf Antrag von wenigstens 6 Mitgliedern bei dem Vorstande) in der nächsten Versammlung abgestimmt wird.

§ 9. Personen, welche durch ihre Kenntnisse in den Gewerb- und Cameral-, wie mathematischen und Naturwissenschaften, durch Leistungen im Zeichnen oder in sonstigen Verhältnissen dem Verein zu nützen vermögen, oder deren Verdienste um die Gewerbfleißerhöhung der Verein ehren will, können von dem Vorstande und zwar ohne Beitragspflichtigkeit als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Jedem Mitgliede ist erlaubt, nicht einheimische Personen, welche für Gewerbbildung Interesse zeigen, als Besuchende einzuführen, so wie dieses auch in Ansehung hiesiger Gesellen von geistiger und sittlicher Bildung, durch ihre oder befreundete Meister, und außerdem, wenn sie, als durch Talent und Fleiß ausgezeichnete Schüler hiesiger Sonntags- und Gewerbschule von deren Vorstehern dem Verein empfohlen werden, erfolgen kann.

§ 10. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, welcher aus der Direction, und dem Geschäftsausschuß zusammengesetzt ist. Die Direction besteht aus drei Vorstehern (welche abwechselnd den Vorsitz in den Versammlungen führen, und sich übrigens nach eigener Wahl in die ihnen zukommenden Geschäfte theilen), und einem Secretair; ferner aus einem Bibliothekar und einem Cassirer, im Fall deren Geschäfte nicht vielleicht von den Vorstehern oder Ausschußmitgliedern zugleich mit übernommen werden. Dem Secretair kommt die Protocollführung, die Correspondenz mit auswärtigen Vereinen und Personen, insofern nicht Ausschuß- oder sonstige Mitglieder als Correspondenten für befreundete Gewerbevereine gewählt worden sind, und alle sonst nöthige schriftliche Ausfertigung zu; dem Bibliothekar ist die Besorgung des Lesecirkels und der Bibliothekgeschäfte in Bezug auf den Verein zu übertragen.

Die Hauptleitung des Vereins kommt übrigens dem jedesmaligen ersten Vorsteher zu, an welchen alle Eingaben zuerst gelangen, welchem auch die Attestation der Rechnungsbelege, die Prüfung und Unterschrift der vom Secretair entworfenen Ausfertigungen obliegt, die von letzterem zugleich mit zu unterzeichnen sind, und welches bei wichtigeren Gegenständen auch von den übrigen Vorstehern und Ausschußmitgliedern erfolgt. Die übrigen Vorsteher haben dagegen, außer sonstigen, in Ansehung einzelner Geschäfte übernommenen Verpflichtungen, und der speciellen Leitung der Versammlungen, wenn sie die Reihe trifft, auch die zu letzterer Leitung erforderliche Vorbereitung zu besorgen, und erhalten zu diesem Behufe einige Zeit vorher, die darauf Bezug habenden Schriften und sonstigen Gegenstände. Der Direction liegt gemeinschaftlich die Bekanntmachung der Vereinsleistungen ob, und zwar in Localblättern, oder andern geeigneten Zeitschriften, oder mittelst eines in Druck zu gebenden Jahresberichts. Auch ist von derselben die öffentliche Mittheilung erprobter neuer Erfindungen und Entdeckungen, Vorsichtsmaßregeln und sonstiger Rathschläge in gewerblicher Hinsicht möglichst zu bewirken, um auch Nichtmitglieder zur Nachahmung aufzumuntern, und dadurch für Erhöhung des vaterländischen Gewerbfleißes günstigen Einfluß zu äußern.

§ 11. Der Geschäftsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, die in Ansehung der Vereinsgeschäfte die Direction zu unterstützen,